

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

A. Zielsetzung

Die fortschreitende Harmonisierung durch Erlaß einer neuen Richtlinie durch den Rat der EG, das schrittweise Wirksamwerden einer bereits bestehenden Richtlinie, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sowie Maßnahmen der Kommission der EG machen es erforderlich, im Fleischbeschaugesetz und Geflügelfleischhygienegesetz die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um auf der Grundlage dieser Gesetze auch eine Reihe von Folgeverordnungen termingerecht erlassen zu können.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Die Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Fleischerzeugnisrichtlinie) (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) muß in innerstaatliches Recht übernommen werden. Die hierzu — einschließlich der Folgeverordnungen — erforderlichen Rechtssetzungsmaßnahmen sollen bis zum 1. Juli 1979 in Kraft treten.
- Im Hinblick auf das Wirksamwerden der Richtlinie Nr. 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem

Fleisch aus Drittländern (Drittland-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) wird eine Anpassung der Einfuhrvorschriften des Fleischbeschaugesetzes erforderlich.

- Das Fleischbeschaurecht, das durch Umsetzung der vorstehend genannten Richtlinien an Umfang zunimmt, soll übersichtlicher gestaltet werden und Parallelregelungen im Fleischbeschaugesetz und im Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFIG) entbehrlich werden lassen. Das FrFIG wird daher aufgehoben; seine Vorschriften werden, soweit erforderlich, in das Fleischbeschaugesetz übernommen.
- Die Untersuchungspflicht nach dem Fleischbeschaugesetz wird auf das im Inland aus Gehegen anfallende Haarwild ausgedehnt. In die Untersuchungspflicht werden ebenfalls einbezogen Hauskaninchen und in freier Wildbahn erlegtes Haarwild, wenn das Fleisch gewerbsmäßig über Dritte in den Verkehr gebracht wird. Auf Nummer 4 der Vorbemerkung zur Begründung des Gesetzentwurfes wird verwiesen.
- Da das Geflügelfleischhygienerecht durch die Fleischerzeugnisrichtlinie auch berührt wird, muß das Geflügelfleischhygienegesetz entsprechend angepaßt werden.

B. Lösung

In das Fleischbeschaugesetz werden die Regelungen der Fleischerzeugnisrichtlinie und der Drittland-Richtlinie sowie die Vorschriften des FrFIG, soweit geboten, und Vorschriften zur Untersuchung des Haarwildes und der Hauskaninchen aufgenommen. Das FrFIG wird aufgehoben. Außerdem wird das Geflügelfleischhygienegesetz der Fleischerzeugnisrichtlinie angeglichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch dieses Gesetz entsteht eine Belastung des Bundes vom Haushaltsjahr 1980 an, die jährlich mit etwa 214 000 DM zu veranschlagen ist.

Die Untersuchungsvorschriften im innerstaatlichen Bereich belasten Länder und Gemeinden mit Kosten, die durch kosten-deckende Gebühren auf den Verursacher abgewälzt werden können. Weitergehende Ausführungen sind in der Vorbemerkung zur Begründung des Gesetzes enthalten.

Nennenswerte Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die Belastungen oder Entlastungen der beteiligten Wirtschaftskreise bezogen auf den Kilopreis für Fleisch geringfügig sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 731 04 — FI 30/79

Bonn, den 30. März 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 467. Sitzung am 1. Dezember 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, Kaninchen und Hunde, die als Haustiere gehalten werden, unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischschau); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt unbeschadet des Satzes 3 bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischschau; sie ist durchzuführen, nachdem es erstmals an den Handel oder an be- oder verarbeitende Betriebe abgegeben worden ist. Die Schlacht tier- und Fleischschau kann bei Hauskaninchen, die Fleischschau bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn von dem Verfügungsberechtigten

1. keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuß für Menschen erscheinen lassen und
2. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird. Bei erlegtem Haarwild steht dem Verwenden zum eigenen Verbrauch die Bewirtung von eigenen Gästen außerhalb des eigenen Haushalts gleich.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Haarwild:

Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht ständig im Wasser leben.

2. Erlegen:

Töten von Haarwild durch Abschuß nach jagdrechtlichen Vorschriften; als erlegtes Haarwild gilt auch durch andere äußere gewaltsame Einwirkungen getötetes Wild und Fallwild.

3. Schlachten:

Tötung eines in § 1 genannten Tieres durch Blutentzug.

4. Fleisch:

Alle Teile der in § 1 genannten Tiere, frisch oder zubereitet, die zum Genuß für Menschen geeignet sind.

5. Frisches Fleisch:

Fleisch, das über das Gewinnen, Kennzeichnen, Wiegen, Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen, Verpacken, Lagern, Kühlen, Gefrieren oder Befördern hinaus nicht behandelt worden ist.

6. Zubereitetes Fleisch (Fleischerzeugnis):

Ein Erzeugnis, das aus Fleisch oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt,

- a) im innerstaatlichen Handelsverkehr über Nummer 5 hinaus behandelt,
- b) im innergemeinschaftlichen oder im Handelsverkehr mit Drittländern einem vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.

7. Tierkörper:

Der ganze Körper eines Schlacht tieres nach dem Entbluten, Enthäuten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- oder Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der laktierenden Milchdrüse. Satz 1 gilt für erlegtes Haarwild entsprechend.

8. Nebenprodukte der Schlachtung:

Frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn es noch in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden ist.

9. Mitgliedstaat:

Ein Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört.

10. Drittland:

Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.

11. Versandland:

Ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, aus dem Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

12. Bestimmungsland:

Ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, wohin Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

13. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr:

Der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

14. Einfuhr:

Das Verbringen von Fleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes.

15. Ausfuhr:

Das Verbringen von Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost).

16. Beseitigung:

Beseitigen von geschlachteten oder erlegten Tieren, deren Teilen sowie von Fleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung.

17. Kommission:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

18. Amtlicher Tierarzt:

Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Überwachung der Hygiene, die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau, der Trichinenschau, der Fleischuntersuchung oder der Einfuhruntersuchung übertragen worden ist.

(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 3 a Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a bis d nicht

1. Extrakte, Brühen, Soßen und ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Fleisch vollständig verloren haben, ausgenommen aus dem Fettgewebe ausgelassenes Fett,
2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Fleisch enthalten,
3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,
4. Peptone, Zellproteine und Gelatine."

3. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Versand in einen anderen Mitgliedstaat

(1) Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,
2. bei einer weitergehenden Zerlegung des Tierkörpers als in Viertel oder bei einer Herauslösung der Knochen in einem zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieb zerlegt,
3. in zugelassenen und überwachten Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- oder Kühleinrichtungen, zubereitetes Fleisch auch in zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieben gelagert,
4. im Falle von zubereitetem Fleisch in einem zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb hergestellt,
5. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen gewonnen, nach Maßgabe dieses Gesetzes untersucht, als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet, hergestellt, verpackt, gelagert, befördert und sonst behandelt worden ist und
6. von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet wird.

Satz 1 gilt nicht für

- a) Fleischextrakte, Fleischkonsommees, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;
- b) ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma;
- c) ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben;
- d) gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme;
- e) Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist,

soweit die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und Einrichtungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. die vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sind,

3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden, die vom Inhaber nach der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

(3) Die Zulassung ist aufzuheben, wenn

1. nach Feststellung der zuständigen Behörde oder
2. nach Mitteilung der Kommission

eine Voraussetzung für die Zulassung nicht gegeben war (Rücknahme) oder nachträglich weggefallen ist (Widerruf) und diesem Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeholfen wird. Diese Frist darf drei Monate nicht übersteigen. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) die Zulassung oder die Aufhebung einer Zulassung unverzüglich mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung einer Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 ist auch dann einzuleiten, wenn nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zur Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die festgestellten Tatsachen, die getroffenen Maßnahmen und die Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsgründe mit.

(5) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die hygienischen Mindestanforderungen an Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe und außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen,
2. die hygienischen Mindestanforderungen an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung, Herstellung oder sonstige Behandlung von Fleisch,
3. die Herstellung und die Verfahren zur Haltbarmachung von zubereitetem Fleisch,
4. die Überwachung der Herstellung sowie die Durchführung der Untersuchung von zubereitetem Fleisch,
5. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung,

6. die Herrichtung der in Absatz 1 genannten Tiere und des von ihnen stammenden Fleisches zur Untersuchung,

um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des Fleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.“

4. Folgender § 3 b wird eingefügt:

„§ 3 b

Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Betriebe

(1) Die Einhaltung der in § 3 a genannten Voraussetzungen durch die zugelassenen Betriebe ist von einem amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch.

(2) Die amtlichen Tierärzte und die als Hilfskräfte tätigen Fleischbeschauer und Trichinenschauer (§ 4 Abs. 5) sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, zum Zwecke der Überwachung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit

1. Räume oder Einfriedigungen, in denen sich Schlachttiere vor der Schlachtung befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt, hergestellt oder sonst behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und
3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen.“

5. In § 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in den in § 3 a ge-

nannten Betrieben sind unbeschadet der Absätze 1 und 2 Aufgabe der zuständigen Behörden. Sie sind durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen; sie sind amtlichen Tierärzten zu übertragen. Ihnen können als Hilfskräfte besonders ausgebildete Fleischbeschauer, Trichinenschauer sowie Personen, die die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit vornehmen, zur Unterstützung bei rein technischen Tätigkeiten unter ihrer Aufsicht und Anleitung beigegeben werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die in Absatz 5 genannten Hilfskräfte zu stellen sind, sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen."

6. In § 5 Abs. 7 werden die Worte „für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister)“ gestrichen.
7. In § 9 Abs. 7 werden die Worte „für Gesundheitswesen“ gestrichen.
8. § 9 a wird gestrichen.
9. In § 10 werden das Zitat „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 8 Satz 1“ ersetzt und die Worte „und des § 9 a“ gestrichen.
10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Allgemeines Verbot

Es ist verboten

1. Fleisch von Hunden, Katzen, anderen Caniden und Feliden, Dachsen und Affen in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen,
 2. zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einzuführen."
11. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Frisches und zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus einem anderen Mitgliedstaat

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur in den Geltungsbereich des Gesetzes als Tierkörper, Tierkörperhälften, Tierkörpervierteln, auch in natürlicher Verbindung mit Nebenprodukten der Schlachtung, als ganze Schultern mit Knochen von Schweinen, ganze Filets von Rindern sowie als andere

Teile des Tierkörpers mit einem Mindestgewicht von 3 kg verbracht werden, wenn es der Richtlinie Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 31) entspricht und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf das dort genannte Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden auch als

1. Teile des Tierkörpers mit einem Gewicht unter 3 kg, jedoch mindestens 100 g,
2. Nebenprodukte der Schlachtung, die vom Tierkörper abgetrennt worden sind, sofern es sich um ganze Organe handelt,

wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes zuvor einer regelmäßigen Überprüfung der Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, zustimmt. Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

(3) Es dürfen nicht verbracht werden

1. frisches Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen,
2. frisches Hackfleisch oder ähnlich zerkleiner-tes frisches Fleisch,
3. Reste der Muskulatur, des Fettgewebes oder anderer Gewebe, die beim Zerlegen anfallen oder am Knochen haften bleiben, laktierende Euter, Köpfe, ausgenommen Schweineköpfe, Teile der Muskulatur oder anderer Gewebe des Kopfes, ausgenommen die Zungen, sofern es sich um frisches Fleisch handelt,
4. Blut, das mit chemischen Stoffen behandelt worden ist.

(4) Zubereitetes Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat darf in den Geltungsbereich des Gesetzes nur verbracht werden, wenn es der Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 S. 85) entspricht und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(5) Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe, Gefrier- oder Kühleinrichtungen, deren Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Der Bundesminister kann das Verbringen von Fleisch aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates in den Geltungsbereich

des Gesetzes untersagen, wenn die Mitgliedstaaten dazu nach dem Verfahren der in Absatz 1 oder 4 genannten Richtlinien ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt."

12. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Tiere müssen in Schlachtbetrieben geschlachtet worden sein, die von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer hierfür besonders zugelassen worden sind und regelmäßig durch einen amtlichen Tierarzt überwacht werden; die Betriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sein.
2. Die Tiere müssen vor und nach der Schlachtung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung unterzogen und ihr Fleisch als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
3. Das Zerlegen der Tierkörper bis zu Hälften oder Vierteln sowie das Behandeln von Nebenprodukten der Schlachtung ist nur in den in Nummer 1 genannten Betrieben zulässig.
4. Das Zerlegen der Tierkörper in kleinere Teile als Viertel ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig, die nach Nummer 1 zugelassen, überwacht, anerkannt und bekanntgegeben worden sind. Das Fleisch muß vor und nach dem Zerlegen oder Entbeinen tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
5. Das Fleisch darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in nach Nummer 1 zugelassenen, überwachten, anerkannten und bekanntgegebenen Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben, Kühl- oder Gefrieranlagen gelagert werden.
6. Das Fleisch muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
7. In Hälften oder in Viertel zerlegte Tierkörper von Rindern oder Einhufern sowie in Hälften zerlegte Tierkörper von Schweinen müssen so gekennzeichnet sein, daß sie als zusammengehörig erkannt werden können; sie dürfen vorbehaltlich der Nummer 8 nur gemeinsam, Tierkörper von Schafen oder Ziegen nur unzerlegt, eingeführt werden.

8. Einzelne nicht zusammengehörige Tierkörperhälften und -viertel, über Nummer 7 hinaus zerlegtes oder entbeintes Fleisch dürfen nur in solchen der in Nummer 4 genannten Zerlegungsbetrieben, Nebenprodukte der Schlachtung nur in solchen der in Nummer 1 genannten Schlachtbetrieben gewonnen werden, bei denen der Bundesminister diejenigen Fleischteile oder Nebenprodukte der Schlachtung, die gewonnen werden dürfen, besonders zugelassen hat.

9. Jeder Fleischsendung muß im Versandland von einem amtlichen Tierarzt bei der Verladung zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung beigelegt werden.

10. Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

(2) § 12 a Abs. 3 gilt entsprechend."

13. § 12 c erhält folgende Fassung:

„§ 12 c

Sonstiges Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von nicht in den §§ 12 a und 12 b genannten Haustieren, sowie von Haarwild, das geschlachtet wird, darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn es entsprechend § 12 b gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt und befördert sowie tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Frisches Fleisch von erlegtem Haarwild (Wildbret) darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es darf nicht von Wildtieren stammen, die vor dem Erlegen Zeichen einer Erkrankung gezeigt haben.
2. Es muß von Wildtieren stammen, die nach dem Erlegen den Räumen eines entsprechend § 12 b Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen, überwachten, anerkannten und bekanntgegebenen Wildexportbetriebes in der Decke zugeführt und vor dem Lagern, insbesondere vor dem Einfrieren enthäutet worden sind.
3. Es muß sofort nach dem Enthäuten sowie vor und nach dem Zerlegen oder Entbeinen tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
4. Tierkörper mit einem Gewicht bis 10 kg dürfen nur unzerlegt, Tierkörper mit einem Gewicht über 10 kg auch in Keulen, Schultern, Rücken, Hals und Rumpf zerlegt in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

Das Zerlegen der Tierkörper sowie das Behandeln von Nebenprodukten von Wildbret, ist nur in den in Nummer 2 genannten Betrieben zulässig.

5. Wird Wildbret über Nummer 4 hinaus zerlegt oder entbeint, so ist dies nur in einem besonderen Raum des in Nummer 2 genannten Betriebes zulässig.
 6. Das Wildbret darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in Wild-exportbetrieben nach Nummer 2 oder in den in § 12 b Abs. 1 Nr. 5 genannten Betrieben oder Einrichtungen gelagert worden sein.
 7. Wildbret muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
 8. Wildbret muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.
- § 12 b Abs. 1 Nr. 8 und 9 gilt entsprechend.

(3) Zubereitetes Fleisch, das aus dem in Absatz 1 oder 2 oder dem in § 12 b genannten frischen Fleisch hergestellt worden ist, darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn es im übrigen den hygienischen Mindestanforderungen nach § 12 a Abs. 4 entspricht und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(4) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das für die Herstellung verwendete frische Fleisch muß dem § 12 b oder den Absätzen 1 oder 2 entsprechen; wird frisches Geflügelfleisch mitverwendet, muß es dem Geflügelfleischhygienegesetz und den auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Das in Satz 1 genannte Fleisch muß in dem Land gewonnen worden sein, in dem das Fleisch zubereitet worden ist.
2. Es darf nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt worden sein, die von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer hierfür besonders zugelassen worden sind und regelmäßig durch einen amtlichen Tierarzt überwacht werden; die Betriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sein.
3. Es muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
4. Fleisch, das nur unter der Voraussetzung haltbar ist, daß es in Kühl- oder Gefrier-einrichtungen gelagert wird, oder das unverpackt ist, darf nur in Verarbeitungsbetrieben sowie in Kühl- oder Gefrier-einrichtungen, die entsprechend § 12 b Abs. 1 Nr. 1

zugelassen, überwacht, anerkannt und bekanntgegeben worden sind, gelagert werden.

5. Jeder Sendung muß im Versandland von einem amtlichen Tierarzt beim Verladen zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung beigelegt werden."
14. In § 12 d wird das Zitat „§ 12 c" durch das Zitat „§ 12 a Abs. 4 oder § 12 c Abs. 4" ersetzt.
 15. § 12 e wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut mit folgenden Änderungen wird Absatz 1.
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich bei frischem Fleisch nach § 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg je Person und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist."
 - bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich bei frischem Fleisch nach § 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Fleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist."
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Fleisch von Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann, bleiben in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 die Vorschriften über die Trichinenschau unberührt."
16. § 12 f Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „bei der Zerlegung" durch die Worte „bei der Überwachung" ersetzt.
 - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch nicht des Versandlandes, besitzen und nicht im Versandland tätig sind."

17. § 12 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der in § 12 a Abs. 2, §§ 12 b und 12 c genannten Betriebe und Einrichtungen setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes dem Bundesminister die zugelassenen und überwachten Betriebe und ihre Veterinärkontrollnummern schriftlich mitteilt und einer regelmäßigen Überprüfung durch vom Bundesminister beauftragte Tierärzte zugestimmt hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 1 sind regelmäßig durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt worden sind, zu überprüfen, soweit nicht die Kommission eine Überprüfung nach Artikel 5 der Richtlinie Nr. 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) durchführt.“

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Inhalt, Form und Ausstellung der Genüßtauglichkeitsbescheinigung.“

18. § 13 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Anmeldung, die Durchführung der Einfuhruntersuchung, die Probenahme, die Beurteilung des Fleisches sowie über Räume und Einrichtungen von Einfuhruntersuchungsstellen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.“

19. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach § 13 nicht, wenn es lediglich durch das Zolllausland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 12 g gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Fleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird Fleisch, das nach § 12 a aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungs-

bereich des Gesetzes verbracht wird, beschlagnahmt und erklärt der Absender oder dessen Bevollmächtigter, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen will, so hat der Verfügungsberechtigte unter Aufsicht der Einfuhruntersuchungsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere vor der Beseitigung des Fleisches feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.“

21. In § 17 werden in der Überschrift das Wort „Einfuhr“ durch das Wort „Verbringen“ und ferner die Worte „zur Einfuhr“ durch die Worte „zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes“ ersetzt.

22. In § 17 a wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Verbringen von Fleisch in andere Mitgliedstaaten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

23. Folgender § 20 wird eingefügt:

„§ 20

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 12 Nr. 1 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder entgegen § 12 Nr. 2 zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einführt.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Fleisch, das entgegen § 12 oder nach § 17 in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder“.

25. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 26 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlachttierbeschau unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischbeschau oder der Trichinenschau unterliegt, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet,
4. Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet, obwohl die Anforderungen des § 3 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind,
5. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Frist schlachtet,
6. entgegen § 5 Abs. 4 kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet oder die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert,
7. entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt,
8. einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe oder die Behandlung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6) oder minderwertigen Fleisches (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4 und 6) zuwiderhandelt,
9. frisches oder zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl es nicht den Anforderungen des § 12 a Abs. 1 bis 4 entspricht,
10. einem vollziehbaren Verbot nach § 12 a Abs. 6 zuwiderhandelt,
11. frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern einführt, obwohl es nicht den Anforderungen des § 12 b entspricht,
12. frisches Fleisch von nicht in §§ 12 a und 12 b genannten Tieren oder von geschlachtetem Haarwild in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 1 nicht erfüllt sind,
13. frisches Fleisch von erlegtem Haarwild in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 2 nicht erfüllt sind,
14. zubereitetes Fleisch, das in einem anderen Mitgliedstaat aus dem in § 12 c Abs. 1 oder 2 oder dem in § 12 b genannten frischen Fleisch hergestellt worden ist, in

den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 3 nicht erfüllt sind,

15. zubereitetes Fleisch einführt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 4 nicht erfüllt sind,
16. entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
17. Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einhufer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeichnung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder
18. einer Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 6, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 7, § 24 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf-tausend Deutsche Mark geahndet werden."

26. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unbe-rührt."

Artikel 2

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf die Untersuchung von Schlachtgeflügel und den Handelsverkehr mit von diesen Tieren stam-mendem frischen und zubereiteten Geflügel-fleisch.

(2) Mit dem Gesetz und den zur Durchfüh-rung des Gesetzes ergehenden Rechtsvorschrif-ten wird den in der Richtlinie Nr. 71/118/EWG

des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 78/50/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Ergänzung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf das Kühlverfahren (ABl. EG 1978 Nr. L 15 S. 28) sowie der Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) vorgeschriebenen Anforderungen an den Handelsverkehr mit frischem und zubereitetem Geflügelfleisch entsprochen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. Geflügelfleisch:

Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile, frisch oder zubereitet, des in Nummer 1 genannten Schlachtgeflügels.

4. Frisches Geflügelfleisch:

Geflügelfleisch, das über das Gewinnen, Kennzeichnen, Wiegen, Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen, Verpacken, Lagern, Kühlen, Gefrieren oder Befördern hinaus sonst nicht behandelt worden ist.

5. Zubereitetes Geflügelfleisch (Geflügelfleischerzeugnis):

Ein Erzeugnis, dessen Fleischanteil ausschließlich aus frischem Geflügelfleisch hergestellt, im innerstaatlichen Handelsverkehr über Nummer 4 hinaus behandelt, im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder im Handelsverkehr mit Drittländern einem vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.“

b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Richtlinien:

Die in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien.“

c) Nummern 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„16. Versandland:

Ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, aus dem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

17. Bestimmungsland:

Ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, in die Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.“

d) Die Nummern 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„19. Einfuhr:

Das Verbringen von Geflügelfleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes.

20. Ausfuhr:

Das Verbringen von Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost).

21. Eingangsuntersuchung:

Die amtliche Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Geflügelfleisches.“

e) Folgende Nummer 25 wird angefügt:

„25. Beseitigung:

Beseitigen von geschlachtetem Geflügel, Geflügelteilen oder Geflügelfleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung.“

f) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 15 Abs. 3 Buchstaben a bis d nicht

1. Extrakte, Brühen, Soßen und ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Geflügelfleisch vollständig verloren haben, ausgenommen das aus dem Fettgewebe ausgelassene Fett,
2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Geflügelfleisch enthalten,
3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,
4. Peptone, Zellproteine und Gelatine.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Hygienische Anforderungen an Geflügelfleisch

(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und entsprechend gekennzeichnet,

2. im Falle einer Zerlegung vor der Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft in zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieben zerlegt,
3. in zugelassenen und überwachten Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- oder Kühleinrichtungen bis zur Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft gelagert,
4. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen verpackt, befördert und sonst behandelt worden ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den innerstaatlichen Verkehr gebracht werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch hergestellt worden ist, das den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entspricht.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die hygienischen Mindestanforderungen an Schlacht- und Zerlegungsbetriebe und außerhalb von diesen gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung oder Behandlung von frischem Geflügelfleisch, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des frischen Geflügelfleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt zum Zwecke der Überwachung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten

1. Räume, in denen Schlachtgeflügel gehalten oder aufbewahrt wird, oder in denen Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder sonst behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und
3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Einer amtlichen Untersuchung unterliegt ferner Geflügelfleisch in Geflügelfleischzerlegungsbetrieben."

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie darf unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß das Geflügelfleisch bis zur Beseitigung so aufbewahrt wird, daß es nicht zum Genuß für Menschen verwendet werden kann."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des geschlachteten Geflügels“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ergibt die amtliche Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so kann frisches Geflügelfleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, auf Antrag des Verfügungsberechtigten abweichend von Absatz 1 zweiter Halbsatz als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Falle ist es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers sowie zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen frisches Geflügelfleisch als tauglich, untauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung zu beurteilen ist. Zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Behandlungsverfahren, nach denen das in Absatz 3 genannte frische Geflügelfleisch brauchbar gemacht werden darf."

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Besondere Verkehrsverbote

- (1) Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt oder mit nicht zuläs-

sungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln verbieten, bleiben unberührt.

(2) Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt worden ist, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Behandlung als solche deutlich erkennbar ist oder ausreichend kenntlich gemacht worden ist.

(3) Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeit enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 darf Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeit enthält, in den Verkehr gebracht werden, wenn dies ausreichend kenntlich gemacht worden ist. Die Verordnung Nr. 2967/76/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. EG Nr. L 339 S. 1) bleibt unberührt."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Verfahren nach § 6 ist auch dann einzuleiten, wenn nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zur Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf in einem anderen Mitgliedstaat nur verwandt werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb hergestellt worden ist. Für die Zulassung, Überwachung und Aufhebung der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gelten §§ 4 und 6 entsprechend. Das zubereitete Geflügelfleisch muß

1. untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet,

2. in zugelassenen und überwachten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert,

3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen haltbar gemacht, verpackt, befördert und behandelt

worden sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für

- a) Geflügelfleischextrakte, Geflügelfleischkonsommees, Geflügelfleischbrühen, Geflügelfleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Geflügelfleischstücke,
- b) ganze, gebrochene oder gemahlene Geflügelfleischknochen, Geflügelfleischmehl,
- c) ausgelassenes Fett aus Fettgewebe von Geflügelfleisch,
- d) Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist,

soweit die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen."

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Die zuständige Behörde hat das Verbringen von frischem oder zubereitetem, aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb stammenden Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat zu untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach den in den Richtlinien geregelten Verfahren ermächtigt worden sind, das Verbringen aus einem Betrieb in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister das Verbot mit. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die hygienischen Mindestanforderungen an

- a) Verarbeitungsbetriebe,
- b) die Herstellung und die Verfahren zur Haltbarmachung von zubereitetem Geflügelfleisch

festzusetzen, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen Beschaffenheit vorzubeugen und die für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderliche Haltbarkeit zu gewährleisten."

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Frisches“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt: „Dies

gilt nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist."

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Auf das Verbringen von Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes finden § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 entsprechende Anwendung. Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, deren Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister kann das Verbringen von Geflügelfleisch, das aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach den in den Richtlinien geregelten Verfahren hierzu ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(3) § 15 Abs. 1 und 2 gilt mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist bis zur Beseitigung zu beschlagnahmen."

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Frisches Geflügelfleisch darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden,“

- bb) in Nummer 4 wird das Wort „amtstierärztlichen“ gestrichen.

- b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das verwendete Geflügelfleisch dem Absatz 1 entspricht,
2. das Geflügelfleisch in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden ist, in dem das Schlachtgeflügel geschlachtet worden ist, und diese Betriebe vom Bundesminister

anerkannt und bekanntgegeben worden sind,

3. die Voraussetzungen für die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und für die Verfahren der Haltbarmachung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und

4. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(3) § 13 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist bis zur Beseitigung zu beschlagnahmen."

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

13. § 19 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 1 sind regelmäßig durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt worden sind, zu überprüfen. Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch nicht des Versandlandes besitzen, und nicht im Versandland tätig sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,

- a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
- b) nach denen die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung durchzuführen sind,
- c) denen Schlachtung sowie Gewinnung, Zerlegung, Herstellung, Verfahren der Haltbarmachung, Kühlung, Umhüllung, Verpackung, Lagerung und Beförderung entsprechen müssen,

festzusetzen sowie

2. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten, als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Geflügelfleisch geltenden Vorschriften."

14. In § 20 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Verbringen von Geflügelfleisch in andere Mitgliedstaaten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
15. Die §§ 21 bis 23 werden gestrichen.
16. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Frisches und zubereitetes Geflügelfleisch, das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer Eingangsuntersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes. Für Geflügelfleisch, das über Freihäfen eingeht, gilt Satz 1 erst dann, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird. Geflügelfleisch, das auf die Insel Helgoland verbracht wird, ist der Eingangsstelle zur Eingangsuntersuchung zur Verfügung zu stellen.“
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder in die Deutsche Demokratische Republik“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes nachweislich nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt sowie untersucht und gekennzeichnet worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zolllausland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 19 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Geflügelfleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „frischem Geflügelfleisch“ durch die Worte „frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch“ und die Worte „das frische Geflügelfleisch“ durch die Worte „das Geflügelfleisch“ ersetzt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 festgestellt, daß das Geflügelfleisch nicht tauglich ist oder den Anforderungen der §§ 17 oder 18 nicht entspricht, so ist es zu beschlagnahmen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
19. In § 28 werden die Worte „frisches“ und „tierärztlichen“ gestrichen.
20. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
21. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:
- | | DM |
|---|-------|
| 1. Überprüfung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach §§ 4 oder 15 oder zur Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 | 300,— |
| 2. Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach §§ 4 oder 15 oder Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .. | 60,— |
| 3. Überprüfung einer Kühl- oder Gefriereinrichtung zum Zwecke der Zulassung nach § 4 oder zur Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .. | 150,— |
| 4. Zulassung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach § 4 oder Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 | 45,— |
| 5. Überwachung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach § 20 | 60,— |
| 6. Überwachung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach §§ 5 oder 20 | 60,— |
| 7. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bei 1 bis 1 000 Tieren | 30,— |
| über 1 000 Tiere je angefangene 500 Tiere | 7,— |
| Mindestgebühr | 60,— |
| 8. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und Untersuchung des geschlachteten Geflügels nach | |

	DM		
§ 7 Abs. 4 einschließlich der Überwachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 insgesamt je Kilogramm Schlachtgewicht	0,07	einer Kühl- oder Gefriereinrichtung oder eines Transportmittels oder ein von ihnen bestellter Betriebsleiter oder eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson oder der Verfügungsberechtigte über Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zu vertreten hat, nicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, beträgt die Wartengebühr je angefangene Viertelstunde ..	15,—
Mindestgebühr	60,—		
9. Untersuchung des Geflügelfleisches in Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben nach §§ 7 oder 15 je Kilogramm	0,03	15. Für Amtshandlungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H."	
Mindestgebühr	15,—		
10. Eingangsuntersuchung von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm	0,06		
Mindestgebühr	15,—		
11. Eingangsuntersuchung von zubereitetem Geflügelfleisch aus Drittländern nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm	0,12	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
Mindestgebühr	15,—	„(3) Kostenschuldner sind in den Fällen des Absatzes 2 hinsichtlich der	
12. Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 7 bis 11 bei der Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 5, der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1		1. Nummern 1 bis 6 sowie Nummern 7 und 12, soweit Proben im Rahmen der Überwachung nach § 5 untersucht werden, die Unternehmer oder Inhaber der Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie von Gefrier- und Kühleinrichtungen,	
a) bakterioskopische Untersuchung	10,—	2. Nummer 7 der nach § 8 zur Anmeldung Verpflichtete,	
b) bakteriologische Untersuchung	50,—	3. Nummern 10 und 11 sowie Nummer 12, soweit Proben im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 untersucht werden, und Nummer 13 der Verfügungsberechtigte."	
c) Hemmstofftest	70,—		
d) Dünnschichtchromatographie	50,—	22. Folgender § 33 a wird eingefügt:	
e) radioimmunologische Untersuchungen	150,—	„§ 33 a	
f) histologische Untersuchungen	100,—	Erlaß von Verwaltungsvorschriften	
g) Untersuchung auf unzulässigen Wassergehalt	300,—	Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften."	
h) pH-Wert-Messung	10,—		
i) Temperatur-Messung	10,—		
13. Ausstellung einer nach dem Gesetz oder nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften geforderten amtlichen Bescheinigung	40,—	23. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „und des § 21 Abs. 1 und 2" gestrichen.	
14. Kann mit einer Amtshandlung aus einem Grunde, den der Unternehmer oder Inhaber eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes,		24. § 36 wird wie folgt geändert:	
		a) Im ersten Satz werden die Worte „die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1" durch die Worte „die Vorschriften des § 17 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1" ersetzt.	

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.“

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.“

25. In § 37 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 13 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

26. Der Neunte Abschnitt erhält folgende neue Überschrift:

„Straf- und Bußgeldvorschriften“.

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Geflügelfleisch, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 entspricht, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 Schlachtgeflügel schlachtet, bevor die Schlachterlaubnis erteilt worden ist,
3. Kennzeichen der in § 12 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder frisches Geflügelfleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft,
4. frisches Geflügelfleisch, das nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht gekennzeichnet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt worden ist, in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 4 Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet,
7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder 2 oder entgegen einer

vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,

8. entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 Geflügelfleisch oder entgegen § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt worden ist, einführt,

9. frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 einer Eingangsuntersuchung unterliegt, in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist.“

28. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 38 Nr. 1 und 2 oder 4 bis 9 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 oder § 15 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 13 Abs. 2 Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt worden ist, in den Verkehr bringt, ohne daß die Behandlung als solche deutlich erkennbar ist oder ausreichend kenntlich gemacht worden ist,
3. entgegen § 13 Abs. 3 Tierkörper, die technisch vermeidbare Flüssigkeiten enthalten, ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet, ohne daß die Sendung von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist,
5. entgegen § 32 eine Maßnahme der Überwachung nach § 5 Abs. 1 oder 2, die amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf-tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

29. § 41 a wird gestrichen.

30. In § 43 wird das Wort „Lebensmittelgesetzes“ durch das Wort „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 61 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1979 aufgehoben. Die auf Grund des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch erteilten Zulassungen gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

Artikel 4

Der zweite Abschnitt sowie Anlage 4 und 5 der Freibankfleischverordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) werden gestrichen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt hinsichtlich der Schlacht- tier- und Fleischschau für Haarwild und Haus- kaninchen am 1. Juli 1980 in Kraft.

Begründung

Vorbemerkungen

Die Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes ist durch die Verabschiedung von zwei Richtlinien durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Verpflichtung zu ihrer Übernahme in nationales Recht notwendig geworden. Weiterhin waren auch einige andere Änderungen zu berücksichtigen, weil sie unaufschiebbar waren.

Das Gesetz hat vor allem folgende Ziele:

1. Die Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Fleischerzeugnisrichtlinie) (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) muß in innerstaatliches Recht übernommen werden. Diese Rechtssetzungsmaßnahmen (einschließlich der Folgeverordnungen) müssen bis zum 1. Juli 1979 in Kraft treten.
2. Im Hinblick auf das Wirksamwerden der Richtlinien Nr. 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (Drittland-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) wird eine Anpassung der Einfuhrvorschriften des Fleischbeschaugesetzes erforderlich.
3. Das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (FrFIG) wird in das Fleischbeschaugesetz aufgenommen. Diese Maßnahme dient der Rationalisierung der Gesetzgebung, die bei Übernahme der unter Nummer 1 und 2 genannten Richtlinien geboten erscheint. Dadurch werden das gesamte Gebiet des Fleischbeschaurechts übersichtlicher gestaltet, aufwendige parallele Änderungen im Fleischbeschaugesetz und Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vermieden und gleichzeitig ein weiterer Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Fleischhygienegesetzes getan.
4. Das im Ausland gewonnene Wildbret unterliegt bereits den Untersuchungsvorschriften des Fleischbeschaugesetzes seit dem Änderungsgesetz des Jahres 1973. Diese Regelung hat sich zum Schutze für den Verbraucher als notwendig erwiesen und bewährt. Im einzelnen wird hierzu auf den Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen hinsichtlich der Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Fleischbe-

schaugesetzes an den Deutschen Bundestag (Drucksache 8/2032) verwiesen. Die daraus und aus wissenschaftlichen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse lassen auch eine Einbeziehung des inländischen Haarwildes in die Vorschrift des Fleischbeschaugesetzes notwendig erscheinen. Es muß insbesondere verhütet werden, daß mit Infektionserregern, die für den Menschen gefährlich sind, kontaminiertes Wildbret, aber auch verdorbenes, verschmutztes und sonst substantiell verändertes Wildbret gewerblich an den Verbraucher abgegeben wird. Das im Inland gewonnene und das aus dem Ausland stammende Wildbret darf zudem nicht weiter unterschiedlich behandelt werden, da dies von der Kommission als Diskriminierung und als mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar angesehen wird. Sie hat deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeleitet.

5. Soweit Geflügelfleisch, insbesondere durch die Fleischerzeugnisrichtlinie, betroffen ist, ist das Geflügelfleischhygienegesetz entsprechend zu ändern.

Da die Übernahme der Fleischerzeugnisrichtlinie, die nicht nur eine Änderung der Gesetzesgrundlage, sondern auch den Erlaß von Rechtsverordnungen notwendig macht, am 1. Juli 1979 abgeschlossen sein muß, können andere Regelungsnotwendigkeiten, die terminlich nicht gebunden sind und die noch grundsätzlicher Erörterungen bedürfen, in diesen Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden.

Soweit es sich um Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich (Untersuchung des Haarwildes, Fleischerzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr) handelt, entstehen den Ländern und Gemeinden Kosten, die durch kosten deckende Gebühren auf den Verursacher abgewälzt werden können.

Die Erhebung von Einfuhruntersuchungskosten und die Durchführung der Einfuhruntersuchung muß als Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes neu geregelt werden. Dabei ist zwischen den Bereichen harmonisierter „innergemeinschaftlicher Handelsverkehr“ und „Handelsverkehr mit Drittländern“ zu unterscheiden. Der Bereich des nicht harmonisierten innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs ist unbedeutend. Einfuhruntersuchungskosten können im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch, von Ausnahmen abgesehen, nicht mehr erhoben werden, weil sie nach der o. a. Rechtsprechung als Maßnahmen zollgleicher Wir-

kung anzusehen und demnach nicht mehr statthaft sind.

Einfuhruntersuchungen müssen sich im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zunächst auf die Kontrolle der Begleitzeugnisse in Verbindung mit der Überprüfung der Identität beschränken; bei begründetem Verdacht sind auch weitergehende Untersuchungen und Einzeluntersuchungen erlaubt.

Im Handelsverkehr mit Drittländern sind Einfuhruntersuchungen für Fleisch nach wie vor erlaubt; jedoch muß auch hier die mit dem Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 eingeleitete Entwicklung, die Untersuchung des Fleisches zum Abbau von Handelshemmnissen unter Wahrung des Gesundheitsschutzes für den Verbraucher in die Fleischversandländer vorzuverlegen, berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz hat mittlerweile auch in verschiedenen EG-Richtlinien und im Bereich der FAO/WHO Eingang gefunden. Deshalb konnte auch hier der Umfang der Einfuhruntersuchung verringert werden, dies gilt insbesondere für die Trichinenschau. Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Gebühren für Einfuhruntersuchungen bei Fleisch aus Drittländern ist noch nicht völlig abgeschlossen. Im wesentlichen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß Gebühren dann erhoben werden dürfen, wenn Gemeinschaftsregelungen vorhanden sind, die das Verbot der Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung oder mengenmäßiger Beschränkung außer Kraft setzen. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind derartige Ausnahmeregelungen vorhanden für den Handelsverkehr mit Drittländern mit frischem Fleisch von Haustieren, mit frischem Geflügelfleisch und mit Fleischerzeugnissen aus dem genannten Fleisch. Damit besteht vorerst keine Ausnahme für frisches und zubereitetes Wildfleisch; Gebühren für Einfuhruntersuchungen können deshalb dafür nicht erhoben werden, auch nicht innergemeinschaftlich.

Die Verringerung des Umfanges der Einfuhruntersuchungen hat auch eine Verminderung der entstehenden Kosten zur Folge. Da die Rechtsverordnungen zur Regelung dieser Fragen erst am 27. Juli 1978 erlassen worden sind, können Erfahrungen über den Umfang der Einsparungen noch nicht vorliegen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich hinsichtlich der Kosten insgesamt folgendes Bild:

Den Ländern und Gemeinden entsteht jährlich ein Gebührenausschlag von etwa 40 Millionen DM; aus dem verringerten Umfang der Einfuhruntersuchung ergibt sich eine im Augenblick nicht zu beziffernde Kostenentlastung; darin enthalten sind die bedeutenden Kosten für die Trichinenuntersuchungen, die in der Vergangenheit etwa 50 v. H. der gesamten Einfuhruntersuchungskosten betragen haben.

Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes für den Verbraucher müssen Betriebe und die Fleischuntersuchungen in den Fleischversandländern zusätzlich regelmäßig durch beauftragte Tierärzte überprüft werden. Bei diesen Betrieben handelt es sich um insgesamt etwa 800 Fleischverarbeitungsbetriebe in Mitgliedstaaten und Drittländern, Wildexportbetriebe in Mitgliedstaaten und Drittländern sowie bestimmte Schlachtbetriebe.

Diese neue Belastung des Bundes vom Haushaltsjahr 1980 an ist mit jährlich etwa 215 000 DM zu veranschlagen.

§ 9 Abs. 2 BHO ist beachtet worden.

Die Fleischverarbeitungsbetriebe, die Fleischerzeugnisse in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bringen wollen, werden durch Investitionskosten für die vorgeschriebenen Einrichtungen belastet. Da diese Einrichtungen in unterschiedlichem Umfang bereits vorhanden sind, werden die Kosten für die Restinvestitionen unterschiedlich hoch sein. Sie können deshalb nicht beziffert werden.

Die Wirtschaftskreise, die Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland verbringen, haben jährlich etwa 40 Millionen DM geringere Aufwendungen für Einfuhruntersuchungskosten. Es ist weiterhin mit einem niedrigeren Zeitaufwand für die Abwicklung der Einfuhruntersuchung zu rechnen. Die damit verbundenen Einsparungen an Transportkosten usw. können nicht beziffert werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß als Folge des geringeren Untersuchungsumfanges kleinere Einfuhruntersuchungsstellen geschlossen werden. Die Schließung hätte Umwegkosten für bestimmte Firmen zur Folge. Insgesamt kann jedoch mit einer Entlastung gerechnet werden.

Selbst wenn die bisherigen Aufwendungen für die Einfuhruntersuchungskosten in Höhe von 40 Millionen DM jährlich insgesamt eingespart würden, ist kaum mit einer Senkung der Verbraucherpreise zu rechnen, weil die Entlastung bezogen auf den Kilopreis für Fleisch nur gering ist.

Soweit Haarwild im Inland in die Untersuchungsvorschriften des Fleischbeschaugesetzes einbezogen wird, muß mit geringfügigen Erhöhungen der Verbraucherpreise für Wildbret gerechnet werden, wenn bei der Festlegung der Gebühren, insbesondere beim Niederwild, vom Wert der Tiere ausgegangen wird.

Da der Verzehr an Wildbret bezogen auf den Gesamtfleischverzehr gering ist (ca. 1 v. H.) und die übrigen zusätzlichen Maßnahmen nur den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen betreffen, sind weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau insbesondere auf die Verbraucherpreise nicht zu erwarten.

Insgesamt ist von dem Änderungsgesetz eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes für den Verbraucher zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Haarwild, das auf eingefriedeten Flächen, unter vergleichbaren hygienischen Voraussetzungen wie Haustiere gehalten wird, muß auch in der Schlacht- tier- und Fleischschau gleichbehandelt werden, um die Gesundheit des Verbrauchers zu schützen. Dieses Schutzbedürfnis besteht bei Fleisch von Hauskaninchen und von erlegtem Haarwild dann, wenn es gewerbsmäßig über Dritte in den Verkehr gebracht wird. Damit ist insbesondere der Eigenver- brauch der Jägerschaft, auch beim sogenannten Schlüsselreiben in geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen, nicht in die Untersuchungsvorschrift eingeschlossen.

Der Zeitpunkt, an dem bei erlegtem Haarwild die Fleischschau abgeschlossen sein muß, ist so ge- wählt, daß noch nicht untersuchtes Wild in Kühl- räumen des Wildhandels oder von Gaststätten auf- bewahrt werden kann. Einzelheiten der Anmeldung zur Untersuchung und die Verpflichtung zur Anmel- dung werden — wie bei den schlachtbaren Haus- tieren — in einer Folgeverordnung geregelt. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Untersuchung abgeschlos- sen sein muß, war auch so zu wählen, daß ein Trans- port von nicht untersuchtem Haarwild zum Wildhan- del bzw. zu einer Gaststätte verbunden mit dem Be- sitzwechsel nicht unter die Bußgeldvorschriften des § 27 Abs. 2 Nr. 2 fällt.

Eine Schlacht tierbeschau muß bei Haarwild, das nach jagdrechtlichen Vorschriften erlegt wird, naturgemäß entfallen. Erlegtes Haarwild unterliegt daher nur der Fleischschau. Auf die Darstellung unter Nummer 4 der Vorbemerkungen wird hingewiesen. Die Durch- führung der Fleischschau bei erlegtem Haarwild wird in einer Folgeverordnung geregelt. Darin muß abweichend von den Vorschriften für die Unter- suchung geschlachteter Haustiere den besonderen Verhältnissen bei der Jagd sowie den spezifischen Wildkrankheiten und Veränderungen des Wildbre- tes Rechnung getragen werden. In diese Vorschriften müssen weiterhin die Feststellungen des Jägers vor dem Erlegen und beim Aufbrechen als Hilfen für die Beurteilung im Rahmen der amtlichen Untersuchung einbezogen werden. Auf Grund der Jägerprüfung nach § 15 Jagdgesetz muß beim Jäger genügend Sachverstand für die Feststellung, ob ein Verhalten des lebenden Wildtieres oder ein Organ des erleg- ten Wildtieres Abweichungen aufweist, vorausge- setzt werden.

Unter dieser Bedingungen läßt sich auf die amtliche Untersuchung des Gescheides (Magen, Darm, Harn- blase, Gebärmutter) ganz verzichten. Beim Schalen- wild außer Schwarzwild haben die Organe (Lunge, Leber, Milz, Nieren) für die Beurteilung des Tier- körpers praktisch nur dann Bedeutung, wenn sie ver- ändert sind. Wie oben dargelegt, kann der Jäger feststellen, ob ein Organ unverändert ist.

Auf die amtliche Untersuchung dieser Organe kann verzichtet werden, wenn der Jäger beim Aufbrechen feststellt, daß die Organe unverändert sind, und wenn er sie zum eigenen Verbrauch an sich nimmt. Das sogenannte „kleine Jägerrecht“ (Recht des Schützen auf Herz, Leber, Lunge, Milz, Nieren des erlegten Wildes unabhängig von den sonstigen Be- sitzverhältnissen) bleibt also soweit vertretbar un- berührt.

Zu Nummer 2

Durch die Fassung des § 3 werden die Begriffsbe- stimmungen der Richtlinie Nr. 64/433/EWG des Ra- tes vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitli- cher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handels- verkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Be- kanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 31) (Frischfleischrichtlinie) (Artikel 2, bisher § 2 FrFlG), der Drittland-Richtlinie (Artikel 2) und der Fleischerzeugnisrichtlinie (Artikel 2) übernom- men. Die Begriffsbestimmungen für „Haarwild“ und „Erlegen“ berücksichtigen soweit erforderlich For- mulierungen des Bundesjagdgesetzes.

Der Begriff „Einfuhr“ ist enger als im Außenwirt- schaftsgesetz, da der Handelsverkehr mit den Mit- gliedstaaten nicht einbezogen ist; auch in den Be- griff „Ausfuhr“ ist der Handelsverkehr mit den Mit- gliedstaaten nicht eingeschlossen. Beide Begriffe sind auf den Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar.

In Verbindung mit diesen Begriffsbestimmungen wird klargestellt, daß die DDR und Berlin (Ost) in die Regelungen des Gesetzes und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr einbezogen sind.

Zu Nummer 3

§ 3 a stellt in Verbindung mit den Folgeverordnun- gen auf Grund der Ermächtigung in Absatz 6 sicher, daß frisches und zubereitetes Fleisch nur nach den Regelungen der Frischfleischrichtlinie und Fleischer- zeugnisrichtlinie in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gebracht werden darf. Damit werden Regelungen der Artikel 3 und 4 der Frischfleisch- richtlinie (bisher §§ 3, 4, 6 FrFlG) sowie der Arti- kel 3, 6 und 7 der Fleischerzeugnisrichtlinie in das Fleischbeschaugesetz aufgenommen. Die Vorschrift stellt klar, daß die von der Fleischerzeugnisricht- linie nicht betroffenen Erzeugnisse (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) nicht die Voraussetzungen für den in- nergemeinschaftlichen Handelsverkehr erfüllen müs- sen.

Zu Nummer 4

Durch § 3 b wird die Überwachung der Hygiene in den für den innergemeinschaftlichen Handelsver- kehr zugelassenen Betrieben geregelt. Damit werden Regelungen des Artikels 4 der Frischfleischrichtlinie (bisher § 5 FrFlG) und der Artikel 3, 6 und 7 der Fleischerzeugnisrichtlinie in das Fleischbeschauge- setz aufgenommen.

Z u N u m m e r 5

Da im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr andere Anforderungen an das Untersuchungs- und Überwachungspersonal gestellt werden als im nationalen Bereich, muß der § 4 entsprechend erweitert werden. Regelungen der Artikel 3 und 4 der Frischfleischrichtlinie (bisher § 7 FrFIG) und der Artikel 3 und 6 der Fleischerzeugnisrichtlinie werden hiermit in das Fleischbeschaugesetz aufgenommen. Personen, die als Hilfskräfte im Rahmen der amtlichen Untersuchungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr tätig sind, müssen auch im innerstaatlichen Bereich eingesetzt werden können, weil die Untersuchungstätigkeit sich vielfach für beide Bereiche überschneidet. Auf diese Gegebenheit muß auch eine nach § 5 Abs. 6 zu erlassende Verordnung Rücksicht nehmen. Eine Regelung über den Einsatz der Hilfskräfte durch Gemeinschaftsrecht ist zu erwarten.

Z u N u m m e r 6 u n d 7

Redaktionelle Folgeänderung.

Z u N u m m e r 8

Die Vorschrift ist entbehrlich geworden, da sie in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat.

Z u N u m m e r 9

Redaktionelle Folgeänderungen.

Z u N u m m e r 10

Es muß klargestellt werden, daß das Verbot aus gesundheitlichen Gründen auch die Wildtierarten der Caniden und Feliden erfaßt. Das Einfuhrverbot für zubereitetes Einhuferfleisch wird auf Drittländer eingeschränkt.

Z u N u m m e r 11

Die Vorschrift enthält die Anforderungen der Frischfleischrichtlinie (bisher § 10 FrFIG) und der Fleischerzeugnisrichtlinie an das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, sofern sie Haustiere sind, und dem aus diesem frischem Fleisch hergestellten zubereiteten Fleisch. Soweit die Frischfleischrichtlinie Raum für nationale Sonderanforderungen an das verbrachte Fleisch läßt (Artikel 6), wird davon in Absatz 2 Gebrauch gemacht. Hygienisch besonders gefährdetes Fleisch, wie frisches Hackfleisch und Separatorenfleisch, muß jedoch solange vom Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen bleiben, bis die mit dem innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit diesem Fleisch noch bestehenden hygienischen Anforderungen geregelt sind.

Die Absätze 5 und 6 (bisher § 9 FrFIG) berücksichtigen Regelungen des Artikels 4 der Frischfleischrichtlinie und des Artikels 6 der Fleischerzeugnisrichtlinie.

Z u N u m m e r 12

Mit § 12 b werden Regelungen der Artikel 17 und 18 der Drittland-Richtlinie in innerstaatliches Recht übernommen. Die Vorschriften beziehen sich nur auf die Anforderungen an das aus Drittländern eingeführte frische Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden.

Z u N u m m e r 13

In § 12 c muß das Verbringen bzw. die Einfuhr von Fleisch geregelt werden, für das noch keine gemeinschaftsrechtlichen Regelungen bestehen, d. h. für frisches Fleisch von Haustieren aus Mitgliedstaaten wie Drittländern, die in § 12 a oder § 12 b nicht genannt sind, z. B. von Wasserbüffeln oder von Hauskaninchen, von erlegtem oder geschlachtetem Haarwild aus Mitgliedstaaten oder Drittländern, für zubereitetes Fleisch aus Drittländern von Haustieren oder von Haarwild, erlegt oder geschlachteter, sowie für zubereitetes Fleisch aus Mitgliedstaaten von erlegtem oder geschlachtetem Haarwild oder von Haustieren, die in § 12 a nicht genannt sind. Die Vorschriften für die Einfuhr von Wildbret von erlegtem Haarwild werden den Erfahrungen aus der Überwachung der Wildbretgewinnung und Untersuchung in den Versandländern angepaßt. Insbesondere waren auch die unverhältnismäßig hohen Beanstandungsraten bei der Einfuhruntersuchung von Wild in der Decke zu beachten. Aus diesen Gründen ist jetzt nicht mehr die Einfuhr von Wildbret in der Decke die Norm, sondern von enthäutetem Wildbret, das bei größeren Tieren auch handelsüblich zerlegt sein darf. Dies entspricht auch einem Wunsche des Handels. Allerdings ist eine dauerhafte Kennzeichnung der Wildart zu verlangen, damit Täuschungen verhütet werden. Wild in der Decke kann in Zukunft mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 f Abs. 2 eingeführt werden. In dieser Ausnahmegenehmigung können die speziellen Erfordernisse zum Schutze des Verbrauchers leichter mit Sonderwünschen des Handels abgestimmt werden. Wenn in Rechtsvorschriften des Versandlandes keine geringeren Anforderungen an die hygienische Gewinnung und Behandlung, deren Überwachung sowie an die Untersuchung des Wildbretes gestellt werden als nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, entfällt die Mitwirkung eines vom Bundesminister beauftragten Tierarztes.

Z u N u m m e r 14

Redaktionelle Folgeänderung.

Z u N u m m e r 15

Die Änderung ist notwendig, um einerseits die Ausnahmen des Artikels 1 Abs. 2 der Drittland-Richtlinie zu berücksichtigen, andererseits wird das private Verbringen von Fleisch insbesondere aus Mitgliedstaaten erleichtert. Gleichzeitig wird auch einem Anliegen der Jägerschaft entsprochen, in dem das Verbringen von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlegtem Wildbret in bestimmten Mengen zum eigenen Verbrauch ohne Einfuhruntersuchung zugelassen wird.

Wegen der Bedeutung der Trichinose bei bestimmtem Haarwild muß die Trichinenschau bei diesem Fleisch weiterhin durchgeführt werden.

Zu Nummer 16

Die Änderung dient insbesondere der Umsetzung des Artikels 18 Abs. 1 der Drittland-Richtlinie, damit in Zukunft Gutachten auch von Tierärzten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten über hygienische Fragen in Versandländern und dort gelegenen Fleischversandbetrieben berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 17

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Drittland-Richtlinie insbesondere der Artikel 5 und 18; Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 17 der Fleischerzeugnisrichtlinie macht auch im nicht harmonisierten Bereich aus Gründen der Gleichbehandlung regelmäßige Überprüfungen der Fleischlieferbetriebe durch sachverständige Tierärzte erforderlich.

Zu Nummer 18

Nach Artikel 27 der Drittland-Richtlinie wird die Europäische Gemeinschaft künftig gemeinschaftliche Anforderungen an die Einfuhruntersuchungsstellen und die Einfuhruntersuchung stellen. Diese sollen durch Tierärzte der Mitgliedstaaten überprüft werden. Der Bundesminister muß deshalb ermächtigt werden, diese Gemeinschaftsanforderungen in nationales Recht zu übertragen.

Zu Nummer 19

In der Vergangenheit hat es sich in konkreten Fällen als Mangel herausgestellt, daß in Kühllhäuser des Auslandes ausgelagertes Fleisch beim Zurückverbringen einer umfassenden Einfuhruntersuchung zu unterziehen war. Die zuständige Behörde soll im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Einfuhruntersuchung erforderlich ist.

Zu Nummer 20

Der dem § 16 angefügte Absatz 2 entspricht Artikel 5 der Frischfleischrichtlinie (bisher § 13 FrFlG) sowie Artikel 11 der Fleischerzeugnisrichtlinie.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

Die für den Drittlandhandelsverkehr geltende Erleichterung muß auch für den noch nicht harmonisierten Bereich des Handelsverkehrs mit Mitgliedstaaten gelten.

Zu Nummer 23

Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes, zur Gewährleistung der gleichmäßigen Anwendung der Richtlinien wie auch gleichmäßiger Wettbewerbsbedingungen ist es geboten, daß der Bundesminister mit

Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften erlassen kann.

Zu Nummer 24 und 25

Die Änderungen der Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften entsprechen den neuen Tatbeständen.

Zu Nummer 26

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich des Geflügelfleischhygienegesetzes auf den innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Handelsverkehr auch mit zubereitetem Geflügelfleisch ausgedehnt. Für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr wird dadurch die Fleischerzeugnisrichtlinie in innerstaatliches Recht übernommen. Im innerstaatlichen Handelsverkehr mit zubereitetem Geflügelfleisch berücksichtigen die Änderungen die besonderen, hier vorliegenden Verhältnisse. Analog Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709) wird die Rechtsgrundlage für die hygienischen Anforderungen an das Verbringen von frischem und zubereitetem Geflügelfleisch aus der DDR und Berlin (Ost) formell angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Erweiterung der Begriffsbestimmungen dienen insbesondere der Übernahme der Begriffsbestimmungen der Fleischerzeugnisrichtlinie (Artikel 2) in innerstaatliches Recht.

Zur Klarstellung wird in § 2 Nr. 25 auf das Tierkörperbeseitigungsgesetz verwiesen.

Zu Nummer 3

§ 3 Abs. 1 enthält die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch. Die redaktionelle Änderung („Einzelhandelsgeschäft“) dient der Klarstellung und Anpassung an Nummer 1, § 37 Abs. 2 Nr. 2 GFlHG und § 1 GFlMindV. Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß zubereitetes Geflügelfleisch im innerstaatlichen Handelsverkehr nur aus tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteiltem Geflügelfleisch hergestellt wird. Absatz 3 enthält die notwendigen Ermächtigungen für den Bundesminister zur Ausfüllung des Absatzes 1.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es wird klargestellt, daß Geflügelfleisch auch in Geflügelfleischzerlegungsbetrieben einer amtlichen Untersuchung unterliegt.

Z u N u m m e r 6

Es muß zugelassen werden, daß Geflügelfleisch, bei dem zwar selbst keine Veränderungen festgestellt worden sind, jedoch aber begründeter Verdacht eines Kontaktes mit gesundheitlich bedenklichem Geflügel oder Geflügelfleisch besteht, nach Brauchbarmachung als tauglich in den Verkehr gebracht werden darf.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes müssen die Verfahren zur Brauchbarmachung vorgeschrieben werden.

Z u N u m m e r 7

§ 13 muß an die Regelungen der Fleischerzeugnisrichtlinie angepaßt werden. Es ist klarzustellen, daß die Verordnung Nr. 2967/76/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. EG Nr. L 339 S. 1) (Wassernormen-Verordnung) unberührt bleibt. Nach der Richtlinie Nr. 78/50/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Ergänzung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf das Kühlverfahren (ABl. EG 1978 Nr. L 15 S. 28) hat die Kommission weitere Regelungen bezüglich des Wassergehaltes unter hygienischen Aspekten zu treffen. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird ferner klargestellt, daß nicht in der Wassernormen-Verordnung genanntes Geflügelfleisch (Gänse, Puten usw.) mit überhöhtem Wassergehalt unter Kenntlichmachung ebenfalls in den Verkehr gebracht werden dürfen. Für die Herstellung von zubereitetem Geflügelfleisch muß auch die Behandlung mit aromatisierenden natürlichen Stoffen (Gewürze, Öl, Speisefette usw.) zugelassen werden. Die Behandlung muß jedoch als solche erkennbar sein (z. B. Rötung durch Einreiben mit Paprika) oder kenntlich gemacht werden, damit der Verbraucher nicht getäuscht wird (z. B. äußerlich nicht erkennbares Einspritzen von aromatisierenden Flüssigkeiten).

Z u N u m m e r 8

Die Änderungen des § 14 tragen der Fleischerzeugnisrichtlinie (Artikel 6 und Artikel 7) Rechnung.

Z u N u m m e r 9

Neben einer redaktionellen Verdeutlichung dient die Änderung der Übernahme der Artikel 3, 5 und 6 der Fleischerzeugnisrichtlinie. Die Vorschrift stellt klar, daß die von der Fleischerzeugnisrichtlinie nicht betroffenen Erzeugnisse nicht die Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erfüllen müssen.

Z u N u m m e r 10

Redaktionelle Änderung.

Z u N u m m e r 11

Die Vorschriften mußten auf das Verbringen von zubereitetem Geflügelfleisch aus Mitgliedstaaten

(Fleischerzeugnisrichtlinie Artikel 3, 5 und 6) ausgedehnt werden.

Z u N u m m e r 12

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

Die Änderungen der Absätze 2 bis 4 berücksichtigen auch Artikel 17 der Fleischerzeugnisrichtlinie.

Z u N u m m e r 13

Artikel 5 a in Verbindung mit Artikel 15 der Geflügelfleischrichtlinie sowie Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 17 der Fleischerzeugnisrichtlinie machen regelmäßige Überprüfungen der Geflügelfleischlieferbetriebe in Drittländern erforderlich.

Z u N u m m e r 14

Die für den Drittlandhandelsverkehr geltende Erleichterung muß auch für den noch nicht harmonisierten Bereich des Handelsverkehrs mit Mitgliedstaaten gelten.

Z u N u m m e r 15

Redaktionelle Folgeänderung (§ 1 Abs. 3).

Z u N u m m e r 16

Durch die Änderung wird die Eingangsuntersuchung auf das gesamte zubereitete Geflügelfleisch ausgedehnt. Die Eingangsuntersuchung bei Geflügelfleisch aus Mitgliedstaaten beschränkt sich im Normalfall auf die Überprüfung der Identität.

Z u N u m m e r 17

Die Vorschrift ermöglicht den Verzicht auf die Eingangsuntersuchung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 18).

Z u N u m m e r 18

Redaktionelle Folgeänderungen.

Z u N u m m e r 19

Redaktionelle Änderung zur Übernahme der Fleischerzeugnisrichtlinie (Artikel 15).

Z u N u m m e r 20

Redaktionelle Änderung.

Z u N u m m e r 21

Die Einbeziehung der Überwachung der Herstellung von zubereitetem Geflügelfleisch für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie die allgemein gestiegenen Kosten für die Überwachung und Untersuchung machen eine Änderung des § 33 erforderlich.

Gleichzeitig muß die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zulässigkeit der Erhebung von Eingangsuntersuchungsgebühren berücksichtigt werden.

Zu Nummer 22

Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes, zur Gewährleistung der gleichmäßigen Anwendung der Richtlinie wie gleichmäßiger Wettbewerbsbedingungen ist es geboten, daß der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften erlassen kann.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Das private Verbringen von Fleisch, insbesondere aus Mitgliedstaaten, wird aus Gleichbehandlungsgründen erleichtert (§ 12 e FIBG).

Zu Nummer 25

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 26

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 27 und 28

Die Änderungen der Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften entsprechen den neuen Tatbeständen.

Zu Nummer 29

§ 41 a ist obsolet geworden.

Zu Nummer 30

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3

Die Erweiterung des Fleischbeschaugesetzes um die Regelungen des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch hat die Aufhebung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 1. Juli 1979 an zur Folge, die Anhänge des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch müssen gemeinsam mit den Anhängen der Fleischerzeugnisrichtlinie in einer besonderen Verordnung in nationales Recht übernommen werden, damit durch die Aufhebung auch zeitlich keine Regelungslücke entsteht. Durch die Aufhebung des Gesetzes dürfen die bisher erteilten Zulassungen zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nicht aufgehoben werden.

Zu Artikel 4

Redaktionelle Folgeänderung (Artikel 1 Nr. 8).

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Das Gesetz muß nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Folgeverordnungen rechtzeitig erlassen werden können. Jedoch muß für die Regelung der Schlachtier- und Fleischschau bei Hauskaninchen und Haarwild eine ausreichende Übergangszeit eingeräumt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 24 (§ 1 Abs. 1, § 26 FIBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß das aus dem Inland stammende Fleisch von Hunden, Katzen und den anderen in § 12 Nr. 1 n. F. FIBG genannten Tieren auch vom innerstaatlichen Inverkehrbringen zum Genuß für Menschen ausgeschlossen wird. Durch § 12 Nr. 1 FIBG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 sind die gleichen Tiere bereits vom Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 FIBG)

In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Es besteht fachlich kein Grund, im Inland erlegtes Haarwild der Fleischschau zu unterwerfen, denn es sind bisher keine gesundheitlichen Gefahren bekanntgeworden, denen durch die Einführung der Fleischschau begegnet werden müßte. Die Fleischschau dieses Wildes ist unnötig, unwirksam, unverhältnismäßig und unvertretbar. Sie ist auch fachlich nicht zu verantworten, weil eine wissenschaftlich zuverlässige Beurteilung des Wildes ohne Innereien nicht möglich ist. Eine gleichwohl durchgeführte Schau ist eine Verbrauchertäuschung, weil sie eine wirksame amtliche Kontrolle lediglich vortäuscht. Sie hat zudem eine erhebliche Verteuerung des inländischen Wildes zufolge. Kein anderes EG-Land hat eine ähnlich aufwendige Regelung. Ein ausreichender Schutz des Verbrauchers ist durch Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes zu erzielen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 4, § 19 Nr. 3, 4 b, § 45 und 48 LMBG).

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 FIBG)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Nr. 16 und 17 GFHGG)

1. In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 jeweils die Worte „Ein Mitgliedstaat oder ein Drittland“ durch die Worte „Ein Land“ zu ersetzen.

2. a) In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 2 Nr. 16 die Worte „Ein Mitgliedstaat oder ein Drittland“ durch die Worte „Ein Land“ zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 2 Nr. 17 die Worte „Ein Mitgliedstaat oder

ein Drittland, in die“ durch die Worte „Ein Land, in das“ zu ersetzen.

Begründung zu 1 und 2

Klarstellung, daß alle in Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 14 und 15) und in Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Nr. 19 und 20) genannten Gebiete als Versandland oder Bestimmungsland in Frage kommen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a Abs. 3 Satz 1 FIBG)

In § 3 a Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „innerhalb einer angemessenen Frist“ zu ersetzen durch die Worte „innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist“.

Begründung

Präzisierung der Fristdauer.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 12 Nr. 2 FIBG)

Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a (§ 26 Nr. 2 FIBG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 12 Nr. 2 und in Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a sind in § 26 Nr. 2 jeweils die Worte „Pferden und anderen“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 a Abs. 1 FIBG)

In § 12 a sind in Absatz 1 die Worte „nur in den Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Worte „in den Geltungsbereich des Gesetzes nur“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige redaktionelle Verbesserung

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 a Abs. 1 und 4 FIBG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht die EWG-Richtlinien, auf die in Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 a Abs. 1 und 4 Fleischbeschaugesetz) lediglich verwiesen wird, vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt werden können.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 a Abs. 2 Nr. 1 FIBG)

§ 12 a Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Teile des Tierkörpers mit einem Gewicht unter 3 kg, jedoch mindestens 1 kg.“

Begründung

Ein Zwang, das Verbringen von Fleischstücken mit einem Mindestgewicht von 100 g zuzulassen, kann aus der Richtlinie des Rates EWG Nr. 64/433 vom 26. Juni 1964 auch in ihrer derzeit gültigen Fassung nicht abgeleitet werden. Der Zulassung von Fleischstücken mit einem derart geringen Gewicht stehen Gründe der Hygiene entgegen; sie erschwert auch die Identitätsfeststellung durch die Einfuhruntersuchungsstellen und begünstigt die Verwertung geringwertiger Fleischteile durch Untermischen. Die Änderung ist somit im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich. Sie vermeidet aber auch, daß nicht praktikable Regelungen getroffen werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12 b Abs. 1 Nr. 3 FIBG)

In § 12 b Abs. 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- „3. Das Zerlegen der Tierkörper bis zu Hälften oder Vierteln ist unbeschadet der Nummern 7 und 8 nur in den in Nummer 1 genannten Betrieben zulässig.“

Begründung

Deutlichere Fassung insbesondere im Hinblick auf die Regelungen in § 12 b Abs. 1 Nr. 7 und 8.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12 b Abs. 2 FIBG)

In § 12 b ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

- „(2) Die Einfuhr von Blut ist verboten. § 12 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.“

Begründung

Das Einfuhrverbot des Artikels 20 Buchstabe i der Drittlandrichtlinie gilt für Blut ohne Einschränkung.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 12 c Abs. 2 FIBG)

- a) In § 12 c ist in Absatz 2 das Wort „(Wildbret)“ zu streichen.
- b) in § 12 c ist in Absatz 2 Nummer 4 Satz 2, Nummern 5, 6, 7 und 8 jeweils das Wort „Wildbret“ durch die Worte „Fleisch von erlegtem Haarwild“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Unnötige Überschneidungen mit Begriffsbestimmungen des Jagdrechts sollten vermieden werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 12 c Abs. 2 Nr. 2 und 3 FIBG)

- a) In § 12 c Abs. 2 sind in Nummer 2 die Worte „und vor dem Lagern, insbesondere vor dem Einfrieren enthäutet worden“ zu streichen.

- b) In § 12 c Abs. 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- „3. Es muß tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein. Fleisch, das zerlegt oder entbeint wird, muß vor und nach dem Zerlegen oder Enthäuten untersucht worden sein.“

Begründung

Es besteht kein ausreichender gesundheitspolitischer Grund, vom bisherigen Gebot, Wild nur in der Decke zu importieren, zu einem Verbot überzugehen. Vielmehr sollte Wild sowohl im Fell als auch enthäutet importiert werden dürfen. Das Fell ist bei erlegtem Wild ein Schutz vor der hygienisch nachteiligen Beeinflussungen des Fleisches. Diesen Schutz bei Importwild zu beseitigen, ist aus hygienischen Gründen nicht vertretbar. Die gesundheitliche Gefahr beim Import in der Decke scheint im übrigen nicht so groß zu sein, weil nach der Begründung des Gesetzentwurfes auch in Zukunft noch der Import von Wild in der Decke, allerdings mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums, zulässig sein soll. Da bisher keine gesundheitlichen Gefahren belegt werden können, ist die Einführung eines neuen behördlichen Genehmigungsverfahrens als überflüssig abzulehnen. Die vorgeschlagene Änderung würde ein Kompromiß sein zwischen der bisherigen Regelung und der von der Bundesregierung beabsichtigten, indem es der Wirtschaft überlassen bleibt zu bestimmen, ob das Wild mit oder ohne Decke eingeführt wird.

13. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb (§ 12 e Abs. 1 Nr. 3 und 5 FIBG)

In Doppelbuchstaben aa und bb ist in den Nummern 3 und 5 jeweils die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ zu ersetzen.

Begründung

Schwere Gamsböcke wiegen bis zu 40 kg. Um Schwierigkeiten beim Grenzübergang zu vermeiden, ist die Erhöhung der Gewichtsgrenze notwendig.

14. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 FIBG)

Nummer 18 ist wie folgt zu fassen:

„18. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
- „Sie ist Tierärzten, die mindestens ein Jahr in der Schlacht- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, zu übertragen; ihnen können Hilfskräfte (§ 4 Abs. 5) beigegeben werden. Chemische Unter-

sudhungen können, soweit erforderlich, chemischen Sachverständigen übertragen werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) — wie Gesetzentwurf —.“

Begründung

Angleichung an die in der Drittland-Richtlinie enthaltene Regelung.

15. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 14 Abs. 2 Satz 2 FIBG)

In § 14 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
„§ 12 g Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

Begründung

Klarstellung, daß eine Zulassung durch die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes nicht in jedem Falle erforderlich ist; sie bleibt allerdings zulässig.

16. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 17 FIBG)

Nummer 21 ist nach dem Wort „ferner“ wie folgt zu fassen:

„Die Worte „zur Einfuhr ohne Untersuchung“ durch die Worte „zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes ohne Einfuhruntersuchung (§ 13)“ ersetzt.“

Begründung

Klarstellung, daß nicht schon beim Verbringen in Zollfreigebiete oder Zollausschlüsse, sondern erst beim Verbringen über die Zollgrenze die Unbrauchbarmachung stattfinden muß.

17. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 26 FIBG)

In Artikel 1 Nr. 24 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0 a einzufügen:

„0 a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 7 Abs. 2 oder 4“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Richtigstellung der Strafvorschrift. § 7 Abs. 4 des Fleischbeschaugesetzes ist durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) aufgehoben worden.

18. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 15 Abs. 2 GFIHG)

In § 15 Abs. 2 sind die Worte „darf in einem anderen Mitgliedstaat nur verwandt werden“ zu ersetzen durch die Worte „darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden“.

Begründung

Druckfehlerberichtigung

19. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 GFIHG)

In § 15 Abs. 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen haltbar gemacht, verpackt, befördert und sonst behandelt“.

Begründung

Anpassung an Artikel 2 Nr. 3 — § 3 Abs. 1 Nr. 4.

20. Zu Artikel 2 Nr. 17 Buchstabe a (§ 25 Abs. 1 GFIHG)

In Artikel 2 Nr. 17 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1; dieser Untersuchung unterliegt auch frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das in einen anderen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen dort untersagt worden ist.“

Begründung

Klarstellung

21. Zu Artikel 2 Nr. 17 Buchstabe b (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GFIHG)

In § 25 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 19 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

Begründung

Klarstellung, daß eine Zulassung durch die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes nicht in jedem Fall erforderlich ist; sie bleibt allerdings zulässig.

22. Zu Artikel 2 Nr. 21 Buchstabe a (§ 33 Abs. 2 Nr. 12 Buchstabe g GFIHG)

In § 33 Abs. 2 ist Nummer 12 Buchstabe g wie folgt zu fassen:

„g) Untersuchung auf technisch vermeidbare Flüssigkeit 300,—“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten

23. Zu Artikel 2 Nr. 27 (§ 38 Nr. 6 GFIHG)

§ 38 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 versendet

oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 4 verbringt,“.

Begründung

Notwendige Richtigstellung

24. **Zu Artikel 2 Nr. 28** (§ 40 Abs. 2 GFIHG)

In § 40 Abs. 2 sind folgende Nummern 1 a und 4 a einzufügen:

„1 a) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, in den Verkehr bringt,“

„4 a) entgegen § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, einführt.“

Begründung

Die Verbotsnormen des § 13 Abs. 1 Satz 1 und des § 18 hinsichtlich der Behandlung mit Farbstoffen sind so wichtig, daß Verstöße dagegen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden müssen.

25. **Zu Artikel 2 Nr. 28** (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 GFIHG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bußgeldvorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes und die bußgeldbewehrte Norm des § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht insofern einander angeglichen werden sollten, als in der ersten Vorschrift von „Tierkörpern“ die Rede ist, in § 13 Abs. 3 jedoch von „Geflügelfleisch“.

26. **Nach Artikel 4**

Es ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

„Artikel 4 a

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes in der geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.“

Begründung

Beide Gesetze sind durch mehrfache Änderungen so unübersichtlich geworden, daß eine Bekanntmachung der Rechtsklarheit dient.

27. **Zu Artikel 5 Satz 2**

In Artikel 5 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 ist überflüssig. Rechtsverordnungen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes werden bereits durch die entsprechende Bestimmung in Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 305), und Rechtsverordnungen auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes durch die Berlin-Klausel des § 44 des Geflügelfleischhygienegesetzes erfaßt.

28. **Zu Artikel 6**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte hinsichtlich des Inkrafttretenszeitpunktes zur Vermeidung von Regelungslücken oder -überschneidungen im Bereich des Fleischbeschaurechts berücksichtigt werden, daß Artikel 3 ein Außerkrafttreten des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch zum 30. Juni 1979 vorsieht.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Der Empfehlung des Bundesrates wird hinsichtlich des Fleisches von Affen zugestimmt.

Durch geeignete Untersuchungsverfahren im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischschau kann sichergestellt werden, daß Fleisch von Hunden, Katzen, anderen Caniden und Feliden sowie von Dachsen kein größeres gesundheitliches Risiko darstellt als das Fleisch anderer Tiere. Im Gegensatz dazu läßt sich durch die Einfuhruntersuchung des Fleisches der genannten Tiere das Gesundheitsrisiko für den Menschen nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, weil insbesondere das Gehirn zur Untersuchung auf Tollwut, die bei den genannten fleischfressenden Tieren eine besondere Rolle spielt, nicht zur Verfügung steht.

Hingegen ist das Gesundheitsrisiko für die Menschen, die mit Affenblut und Affenorganen in Berührung kommen, außerordentlich hoch, weil auch gesund erscheinende Affen Träger von Infektionstoffen sein können, die beim Menschen zu tödlichen Erkrankungen führen. Um insoweit der Empfehlung des Bundesrates nachzukommen, wäre in Artikel 1 Nr. 1 folgender Satz anzufügen:

„Fleisch von Affen darf zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.“

Zu 2.

- a) Der Empfehlung, soweit sie eine unbeschränkte Schlacht tier- und Fleischschau für Hauskaninchen zur Folge hat, wird nicht zugestimmt, weil es aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht erforderlich ist, Hauskaninchen, deren Fleisch zum Eigenverbrauch oder zur direkten Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, der Schlacht tier- und Fleischschau zu unterziehen.
- b) Auch der Empfehlung, soweit sie sich auf im Geltungsbereich des Gesetzes erlegtes Haarwild bezieht, kann aus gesundheitlichen Erfordernissen grundsätzlich nicht zugestimmt werden. Die Bundesregierung hält es im Grundsatz weiterhin für erforderlich, im Geltungsbereich des Gesetzes erlegtes Haarwild der Fleischschau zu unterwerfen.

Die Beratung der entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfes ist jedoch nach Auffassung der Bundesregierung nicht von gleicher Dringlichkeit wie die Beratung der umfangreicheren übrigen Regelungen des Entwurfes, die im Zusammenhang mit der termingebundenen Umsetzung von Richtlinien der EG stehen und von denen die Aufrechterhaltung des Verbringens von Fleisch erzeugnissen in die Mitgliedstaaten der EG und in Drittländer abhängt. Unter diesem Gesicht-

punkt erscheint es im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates vertretbar, wenn die Beratungen über die Einbeziehung des im Geltungsbereich des Gesetzes erlegten Haarwildes in die Fleischschau vorerst zurückgestellt werden würden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Beratung dieser Regelungen nach Abschluß des von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens u. U. wieder aufgenommen werden muß.

Zu 3. bis 6.

Den Empfehlungen wird zugestimmt.

Zu 7.

Die Bundesregierung hat die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfene Frage, ob die EWG-Richtlinien vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt werden können, mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Richtlinien sehen die Angleichung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in der Weise vor, daß nur die Anforderungen für das Verbringen aus dem Versandland gemeinschaftsrechtlich bestimmt werden (s. insbesondere Artikel 3 der Frischfleischrichtlinie bzw. der Fleischerzeugnisrichtlinie). Insoweit findet auch eine vollständige Umsetzung statt (Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzentwurfes).

Nach dem Regelungsprinzip der Richtlinien ist es nicht erforderlich, zusätzlich Anforderungen für das Verbringen in das Bestimmungsland festzulegen, zumal diese mit den zuvor genannten Anforderungen inhaltlich praktisch identisch sein müßten.

Insoweit enthalten die Richtlinien keine umsetzungsfähigen oder umsetzungsbedürftigen Regelungen. Dementsprechend enthält Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfes hinsichtlich § 12 a Abs. 1 und 4 keine Regelung, die vom Empfangsland umzusetzen wäre und deren Inhalt materiell durch das Empfangsland zu garantieren wäre. Im Interesse der Rechtsklarheit könnte dies durch folgende Fassung des letzten Halbsatzes in § 12 a Abs. 1 präzisiert werden:

„wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage II der Richtlinie Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 31) begleitet ist.“

In § 12 a Abs. 4 müßte der letzte Halbsatz wie folgt lauten:

„wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang B der Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 S. 85) begleitet ist.“

Zu 8.

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt.

Bei Fleischteilen des Tierkörpers mit einem Gewicht über 100 g wie beispielsweise Schweineschnitzel, Schweinekoteletts, Steaks, Fleischwürfel, Rouladen usw. ist die Feststellung der Identität möglich. Nach den Erfahrungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit diesen Fleischteilen, für die in der Vergangenheit Ausnahmegenehmigungen nach § 12 f Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes erteilt worden sind, ist es vertretbar, die Einfuhr dieser Fleischteile zuzulassen, ohne daß es einer bisher üblichen Ausnahmegenehmigung bedarf. Die vom Bundesrat empfohlene Erhöhung der Gewichtsgrenze auf 1 kg verbessert die Voraussetzungen für eine Überprüfung der Identität nur unwesentlich; sie wäre jedoch eine unnötige Einschränkung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs.

Zu 9. bis 11.

Den Empfehlungen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 12.

Der Empfehlung des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Auf die Vorschrift des Enthäutens als Grundvoraussetzung für das Verbringen von Wildbret in den Geltungsbereich des Gesetzes kann nicht verzichtet werden. Die Decke oder das Fell beim Wildbret kann nur solange als hygienischer Schutz betrachtet werden, als das Wild vom Ort des Erlegens in den Wildexportbetrieb befördert wird.

Wild in der Decke bzw. im Fell ist wesentlich schwieriger zu kühlen oder zu frieren als enthäutetes Wildbret; es kann sowohl im Versandland wie auch bei der Einfuhr nur mit erheblichen Schwierigkeiten auf Genußtauglichkeit untersucht werden. Wild in der Decke oder im Fell müßte im Geltungsbereich des Gesetzes zum Enthäuten aufgetaut und anschließend wieder eingefroren werden, soweit es nicht sofort an den Verbraucher abgegeben würde. Diese Manipulationen sind, ebenso wie das Auftauen und erneutes Einfrieren von anderem Fleisch oder wie das Aufbewahren von aufgetautem Fleisch unter Kühlbedingungen, hygienisch bedenklich und führen u. U. zu Verbrauchertäuschungen. Nach einhelliger Auffassung der Tierärzte, die die Hygiene der Wildgewinnung in den Wildversandländern überwachen, gefährdet der der Decke oder dem Fell üblicherweise anhaftende Schmutz das übrige enthäutete Fleisch. Das jetzige Verfahren der Ausnahmegenehmigung nach § 12 f Abs. 2 des

Fleischbeschaugesetzes besteht für die Einfuhr von enthäutetem Wildbret bereits seit dem Jahre 1973 und für bestimmtes anderes Fleisch seit 1969. Das gleiche Verfahren soll jetzt für die Einfuhr von Wild in der Decke angewendet werden. In der Vergangenheit ist dieses Ausnahmegenehmigungsverfahren umfangreich genutzt worden; Schwierigkeiten sind dabei nicht aufgetreten. Die Bundesregierung wird dieses Verfahren wie bisher handhaben.

Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung lassen sich andererseits Auflagen verbinden, die im Einzelfall hygienische Beeinträchtigungen ausschließen.

Zu 13.

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift gilt nicht nur für Wild, sondern allgemein für Fleisch, das insbesondere aus Mitgliedstaaten der EG von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt werden darf. Die Gewichtsbeschränkung auf 30 kg erfaßt erfahrungsgemäß auch die Mehrzahl des erlegten Haarwildes, das von einzelnen Jägern in anderen Ländern erlegt und eingeführt wird. Es erscheint unvertretbar, das Gewicht vereinzelt anfallender, besonders schwerer Gamsböcke als allgemeinen Maßstab für eine Freistellungsgrenze heranzuziehen.

Zu 14. bis 24.

Den Empfehlungen wird zugestimmt.

Zu 25.

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Bundesrates geprüft. Artikel 2 Nr. 28 muß hinsichtlich des § 40 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt lauten:

„entgegen § 13 Abs. 3 Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeiten enthält, ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt.“

Zu 26.

Der Empfehlung des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch sollte die Neufassungserlaubnis lauten:

„Artikel 4 a

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes in der ... (Tag nach dem Verkündungstag dieses Änderungsgesetzes) ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Zu 27.

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu 28.

Der Empfehlung des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Bundesregierung wird eine entsprechende Formulierungshilfe im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorlegen.